



Kantonsärztlicher Dienst

Bewilligungsgesuch für Betäubungsmittel und psychotrope Stoffe

muss nur eingereicht werden für die Behandlung von **abhängigen** Personen mit Betäubungsmitteln und/oder psychotropen Stoffen¹; für Methadon resp. Analoga: spezielles Formular "Bewilligungsgesuch zur Substitutionsbehandlung" einreichen

Gesundheitsdepartement
Davidstrasse 27
9001 St.Gallen
T 058 229 35 64
F 058 229 46 09
info.kantonsarzt@sg.ch
www.gesundheit.sg.ch

Patientin/Patient

Name _____
Vorname _____
Strasse _____
PLZ/Ort _____

Behandelnder Arzt (Stempel)

Beginn der Behandlung _____

Ende der Behandlung _____

Art der Behandlung (Medikament/Dosis pro Tag) _____

Begründung

Unterschrift des beantragenden Arztes

Bewilligung durch den Kantonsarzt

gültig bis _____

Datum _____

Unterschrift _____

Aus den Gesetzen und Verordnungen:

- Ärzte/Ärztinnen sind verpflichtet, Betäubungsmittel oder psychotrope Stoffe nur in dem Umfang zu verwenden, abzugeben und zu verordnen, wie dies nach den anerkannten Regeln der medizinischen Wissenschaften notwendig ist (Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe = BetmG, SR 812.121; Art. 11).
- Die Kantone unterstellen Verschreibung, Abgabe und Verabreichung von Betäubungsmitteln zur Behandlung von betäubungsmittelabhängigen Personen einer besonderen Bewilligung (BetmG, Art. 15a).
- Ärzte dürfen Betäubungsmittel sowie psychotrope Stoffe nur an eigene oder an solche Patienten verschreiben, die sie selbst untersucht haben (Verordnung über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe = BetmV, SR 812.121.1; Art. 43).
- Die Verschreibung von Betäubungsmitteln ist vom verordnenden Arzt eigenhändig zu visieren und der entsprechende Beleg ist in der Krankengeschichte des Patienten aufzubewahren (BetmV, Art. 43.3).
- Betäubungsmittel im Sinne der Verzeichnisse nach Artikel 3, b und c (BetmV; siehe Fussnote; beispielsweise Benzodiazepine, Barbiturate) sind auf einfache Rezeptformulare zu verschreiben (BetmV, Art. 44.1).
- Die verschriebene Menge darf nicht über den Bedarf für die Behandlung während eines Monats hinausgehen (BetmV; Art. 44.2).
- Der Kantonsarzt ist zuständig für Bewilligungen für Verschreibung, Abgabe und Verabreichung von Betäubungsmitteln zur Behandlung von Betäubungsmittelabhängigen. Ärzte, die Abhängige mit Betäubungsmitteln (inkl. psychotrope Stoffe) behandeln, teilen dem Kantonsarzt die Namen der Patienten sowie Beginn, Art und Ende der Behandlungen mit (Vollzugsverordnung zur Bundesgesetzgebung über die Betäubungsmittel, sGS 314.5; Art.3).

¹ Betäubungsmittel und psychotrope Stoffe: Ein Verzeichnis aller betäubungsmittelhaltigen Stoffe und Präparate ist zu finden unter: <http://www.swissmedic.ch/produktbereiche/00447/00536/index.html?lang=de>